

Verbraucherinformationen zu den  
**Allgemeinen Bedingungen für die  
Schutzbrief-Versicherung  
ASB 2016**



**Guten Tag sehr geehrte Kundin,  
guten Tag sehr geehrter Kunde,**

Sie haben sich für einen ROLAND Schutzbrief entschieden. Danke für Ihr Vertrauen! Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz bei Notfällen, der Ihnen Tag und Nacht zur Verfügung steht.

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnelle Hilfe bekommen, steht Ihnen unsere ServiceLine 0800 8277 3770 rund um die Uhr zur Verfügung. Ein Anruf im Notfall genügt, und wir sind für Sie da.

**ROLAND Schutzbrief. Ihr starker Partner!**  
Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

*Bitte beachten Sie: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produktbausteinen durch Kürzel zugeordnet. Eine erste Übersicht über die Kürzel finden Sie im Folgenden.*

*Abschnitte, die für alle Produktbausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.*

Auto-Schutzbrief	AU.
Fahrrad-Schutzbrief	FR.
Fahrzeug-Schutzbrief für Unternehmen	FU.
MultiAssist	MA.
Kompakt24-Schutzbrief	CH.
ROLAND HomeAssist	HA.
ROLAND WebSecure	WS.
ROLAND HomeSecure	HS.

Diese Liste mit Bausteinen und den entsprechenden Kürzeln ist unabhängig von Ihrem Vertrag. Es handelt sich nur um ein allgemeines Beispiel.

Im Folgenden haben wir nur die für Ihren Versicherungsumfang relevanten Passagen zusammengestellt.



## **Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)**

- 1. Gesellschaftsangaben** **A.**  
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
- |   |  |
|---|--|
| Rechtsform                              | Aktiengesellschaft   |
| Postanschrift                           |  |
| Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft | Deutz-Kalker Straße 46,<br>50679 Köln<br>(ladungsfähige Anschrift) |
| Vorstand                                | Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt                                  |
| Registergericht                         | Amtsgericht Köln   |
| Registernummer                          | HRB 9084   |
- 2. Hauptgeschäftstätigkeit** **A.**  
Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistung- sowie Krankheitskosten-Versicherung berechtigt.
- 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung** **A.**  
Wir bieten Ihnen eine Schutzbrief-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten und erbringen Organisations- und Serviceleistungen rund um Ihre Mobilität, Gesundheit. Grundlage unseres Vertrages sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung (ASB). Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen einer der folgenden Schadenfälle:
- Panne, Unfall, Diebstahl und Totalschaden mit dem Kraftfahrzeug **AU.**
  - Krankheit, Unfall, Tod einer versicherten Person auf Reisen
  - Naturkatastrophen oder andere unvorhergesehene Notlagen
- Den genauen Leistungsumfang können Sie den §§ 1 bis 4 der ASB entnehmen. **A.**  
Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Zu zahlender Gesamtbeitrag** **A.**  
Der Beitrag wird neben gegebenenfalls in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. *Zuschläge/ Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag und Versicherungsschein konkret ausgewiesen.
- Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten**  
Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Mandat und eine Mindestrate in Höhe von fünf Euro voraus.
- Zahlungsweise**  
Die vereinbarte Zahlungsweise, das heißt jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- **Erstbeitrag**  
Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag**  
Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.
- **SEPA-Lastschriftmandat**  
Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

**5. Gültigkeitsdauer von Vorschlägen A.**

Grundsätzlich haben die Informationen, die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungs-Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (*Broschüren, Annoncen etc.*) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

**6. Zustandekommen des Vertrags A.**

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

**7. Beginn des Versicherungsschutzes A.**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von einem bis drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

**8. Vorläufige Deckung A.**

Der Versicherungsschutz kann (*weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind*) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungs-Vertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

**9. Bindefristen A.**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

**10. Widerrufsbelehrung A.**

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die  
**ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG**  
**Deutz-Kalker Straße 46**  
**50679 Köln**  
**Telefax: 0221 8277-404**  
**E-Mail: service@roland-schutzbrief.de**

### **Widerrufsfolgen**

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Sie Ihren Beitrag bezahlen, drücken Sie damit Ihre Zustimmung aus.*) Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

- 11. Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags** **A.**  
Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.
- 12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand** **A.**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.  
Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind im 2. Abschnitt § 8 ASB geregelt.
- 13. Vertragssprache** **A.**  
Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.
- 14. Zuständige Aufsichtsbehörde** **A.**  
**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**  
**Bereich Versicherungen**  
**Graurheindorfer Straße 108**  
**53117 Bonn**  
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## 15. **Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen** **A.**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

**ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände**  
**Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt**  
**Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

**Versicherungsombudsmann e. V.**  
**Leipziger Straße 121**  
**10117 Berlin**  
**Telefon: 0800 3696000**  
**Telefax: 0800 3699000**  
**E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)**

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**  
**Bereich Versicherungen**  
**Graurheindorfer Straße 108**  
**53117 Bonn**

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.



## Inhaltsverzeichnis

Ziffer in den ASB	Überschrift	Seite	Baustein-Kürzel
<b>1.</b>	<b>Umfang des Versicherungsschutzes</b>	<b>7</b>	<b>A.</b>
<b>1.2</b>	<b>Ihr ROLAND Autoschutzbrief</b>	<b>7</b>	<b>AU.</b>
	§ 1 ROLAND 24-Stunden-Service	<b>7</b>	<b>A.</b>
	§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge	<b>7</b>	<b>AU.</b>
	§ 3 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr ROLAND Autoschutzbrief?	<b>8</b>	<b>AU.</b>
	§ 4 Geltungsbereich	<b>11</b>	<b>AU.</b>
	§ 5 Begriffe	<b>11</b>	<b>AU.</b>
	§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen	<b>12</b>	<b>AU.</b>
	§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt	<b>13</b>	<b>AU.</b>
<b>2.</b>	<b>Sonstige Vertragsbestimmungen</b>	<b>14</b>	<b>A.</b>
	§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	<b>14</b>	
	§ 2 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes	<b>14</b>	
	§ 3 Beiträge	<b>14</b>	
	§ 4 Beitragsanpassung	<b>16</b>	
	§ 5 Kündigung nach Schadenfall	<b>16</b>	
	§ 6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	<b>16</b>	
	§ 7 Gesetzliche Verjährung	<b>17</b>	
	§ 8 Zuständiges Gericht	<b>17</b>	
	§ 9 Anzuwendendes Recht	<b>17</b>	
	§ 10 Verpflichtungen Dritter	<b>17</b>	



## Allgemeine Schutzbrief Bedingungen ASB 2016

- 1. Umfang des Versicherungsschutzes** **A.**
- 1.2 Ihr ROLAND Autoschutzbrief** **AU.**
- ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten. **A.**
- § 1 ROLAND 24-Stunden-Service**
1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (*Obliegenheit*). **A.**
- Sie erreichen uns über die Telefonnummer **0221 8277-9360**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter. **AU.**
2. Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. **A.**
- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- § 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge** **AU.**
1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles ausfällt oder es gestohlen wird.
2. Versicherte Personen  
Versichert sind der im Versicherungsschein benannte Versicherungsnehmer, der Ehe- oder Lebenspartner sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs. Bei Fahrten mit einem versicherten Fahrzeug sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs, höchstens neun Personen einschließlich des Fahrers, hinsichtlich folgender Leistungen mitgeschützt: Weiter- oder Rückfahrt und Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall, Krankenrücktransport, Krankenbesuch, Arzneimittel- und Brillenversand (*nicht in Deutschland*).
3. Versichertes Fahrzeug  
Versichert sind in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer versicherten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das gleiche gilt, wenn die allein verantwortliche Fahrt durch eine versicherte Person unmittelbar gestartet werden soll. Geschützt sind weiter alle auf den Versicherungsnehmer persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn eine versicherte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt oder die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll. Wenn keine versicherte Person zum Zeitpunkt des Schadens an der Fahrt teilnimmt, werden für das Kraftfahrzeug, das auf den Versicherungsnehmer persönlich zugelassen ist, folgende Leistungen erbracht: Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen und defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Fahrzeugtransport (*Die genaue Vorschrift finden Sie in § 3*).
- Die Fahrzeuge müssen folgende Fahrzeuganforderungen erfüllen:
- höchstens neun Sitzplätze
  - Höchstbreite: 2,55 Meter
  - Höchstlänge (*incl. mitgeführte Anhänger*): 16 Meter
  - Höhe maximal: 3,20 Meter - Höchstgesamtwicht: 3.500 Kilogramm
- Versicherungsschutz besteht nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.

### **§ 3 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr ROLAND Autoschutzbrief?**

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Insassen des versicherten Fahrzeugs zu.

Nach einer Panne oder im Falle eines Unfalls oder Diebstahls (*bei den beiden letzteren Ereignissen je nachdem, welche Leistung auf welches Ereignis überhaupt anwendbar ist*) werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen subsidiär erbracht. Subsidiär bedeutet, dass anderweitig bestehende Leistungsansprüche auf Grund von Hersteller-Mobilitätsgarantien sowie Schutzbriefen oder anderen Versicherungs-Leistungen vorrangig in Anspruch genommen werden müssen.

#### **1. Pannenhilfe (ab Wohnort)**

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (*bereits ab Haustür*). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

#### **2. Bergen (ab Wohnort)**

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

#### **3. Abschleppen (ab Wohnort)**

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (*bereits ab Haustür*) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro. Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppfahrzeugs mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu 52 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (*keine Tiere und gewerblich beförderte Waren*) bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

#### **4. Weiter- und Rückfahrt**

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- 4.1. die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- 4.2. die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- 4.3. die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 Euro.

#### **5. Ersatzfahrzeug (ab Wohnort)**

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 77 Euro je Tag. Erfolgt die Vermittlung des Ersatzfahrzeugs durch ROLAND Schutzbrief, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Wird die Anmietung selbst oder über eine andere Organisation veranlasst, werden die Kosten der Anmietung nebst Notdienstgebühren im Rahmen der Höchstentschädigung bis zu einem Betrag von 77 Euro je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 4.) oder Übernachtung (§ 3 Ziffer 6.) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

#### **6. Übernachtung (Schadenort weiter als 50 Kilometer vom Wohnort entfernt)**

Nach einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder falls Ihr nach Panne oder Unfall abgeschlepptes Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder -aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 77 Euro je Übernachtung und mitreisendem Insassen. Voraussetzung für die Übernahme von Übernachtungskosten ist, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 50 Kilometer ist.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 4 Ziffer 2.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

#### **7. Fahrzeugunterstellung**

Muss das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Wiederauffinden nach Diebstahl bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sorgen wir für das Unterstellen und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für bis zu zwei Wochen.

#### **8. Ersatzteilversand**

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (*Getriebe, Achsen, Motoren*) zurücktransportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

#### **9. Fahrzeugrücktransport**

##### **9.1. Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall**

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Bei Schadenfällen außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 Euro je Schadenfall.

##### **9.2. Fahrzeugrücktransport bei Reiseabbruch**

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug nicht möglich, weil ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder verletzt ist oder ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind und kein Beifahrer in der Lage ist, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, veranlassen wir innerhalb Europas die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

##### **9.3. Personentransport (Pick-up-Service)**

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden.

## **10. Verzollung/Verschrottung**

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

## **11. Ersatzfahrer**

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis zu 0,50 Euro je Kilometer einfacher Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 77 Euro pro mitreisenden Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers der versicherten Fahrzeuge.

## **12 Routenplanung**

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug in den Urlaub fahren, erstellen wir die Reiseroute für Ihre Fahrten innerhalb Europas. Sie erhalten Fahrtskizzen und eine genaue Wegbeschreibung, wenn Sie diese Leistung bei uns – mit Benennung des Urlaubsziels – spätestens zehn Tage vor Antritt der Urlaubsreise abrufen.

## **13. Versand von Fahrzeugschlüsseln**

Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund des Verlusts, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden kann, sind wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 Euro.

Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst tragen wir nicht.

## **14. Krankenrücktransport**

Treten auf weltweiten Reisen akut und unerwartet Krankheitsfällen ein, übernehmen wir die Kosten Ihres Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.

Ist der Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem von uns beauftragten Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, veranlassen wir den Rücktransport. Wir entscheiden in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt über den Zeitpunkt des Rücktransports sowie über die Wahl des geeigneten Transportmittels.

Wir tragen die Kosten des von uns veranlassten Rücktransports einschließlich der von uns oder den Behörden angeordneten Betreuung. Bei nicht durch uns vermitteltem Rücktransport übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung unserer rückwirkenden Einschätzung der Situation und im Falle eines daraufhin durch uns organisierten Rücktransports angefallen wären.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis 77 Euro pro Nacht und versicherte Person.

Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

## **15. Heimholung von Kindern**

15.1. Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir weltweit für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.

15.2. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

15.3. Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten für eine Reise in der 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 Euro.

15.4. Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77 Euro pro Person.

15.5. Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transports.

Wir übernehmen die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten bis zu insgesamt 1.100 Euro je Schadenfall.

## **16. Hilfe im Todesfall/Überführung**

16.1. Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

16.2. Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise außerhalb Europas, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland.

## **§ 4 Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

## **§ 5 Begriffe**

**Ausland** sind alle Länder des Geltungsbereichs außer Deutschland

**Berechtigter** sind der im Versicherungsschein benannte Versicherungsnehmer, der Ehe- oder Lebenspartner sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

**ROLAND Notruf-Telefon** ist die rund um die Uhr besetzte Service-Stelle, die den berechtigten Personen die Leistungszusage gibt und die Hilfe organisiert.

**Diebstahl** betrifft den Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

**Erstzulassung** ist das Datum der Erstzulassung des geschützten Fahrzeugs.

**Familienangehörige** sind, wenn mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre Kinder.

**Haushalt** umfasst den Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Partner, die minderjährigen Kinder im Falle berechtigten begleitenden Fahrens sowie die unverheirateten, volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sich letztere überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem zuvor genannten Versicherungsnehmer leben; dies bezogen jeweils auch auf all diese Personen in ihrer Eigenschaft als Nutzer aller Fahrzeuge (Automobile, Motorräder und Anhänger) im Haushalt des Versicherungsnehmers.

**Panne** ist eine Störung am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

**Missgeschicke** sind das Aussperren, der Verlust des Fahrzeugschlüssels, die Betankung mit falschem Kraftstoff oder Kraftstoffmangel.

**Unfall** ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis, infolge dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

**Sie** sind unser Versicherungsnehmer.

**Ständiger Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

**Wir** sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

## **§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen**

1. Nicht versichert sind Schäden,

1.1 die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,

1.2 wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war,

1.3 die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,

1.4 die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (*Gepäck*) verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, zum Beispiel Ticketverfall, entstehen,

1.5 die durch Brand (*nicht durch Fahrzeugteile bedingt*) des geschützten Fahrzeugs entstehen,

1.6 die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,



1.7 die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,

1.8 an Mietwagen (*Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer*) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen,

1.9 wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,

1.10 die bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen entstehen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

2.1 Die versicherte Person kann von ROLAND Schutzbrief keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2.2 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Schutzbrief Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND Schutzbrief die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

2.3 ROLAND Schutzbrief erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

2.4 Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND Schutzbrief berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND Schutzbrief die Leistung.

ROLAND Schutzbrief erbringt die Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND Schutzbrief obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt**

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalls muss die versicherte Person

1.1 ROLAND Schutzbrief den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in § 1 genannte Rufnummer an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;

1.2 sich mit ROLAND Schutzbrief darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;

1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;

1.4 ROLAND Schutzbrief jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

1.5 ROLAND Schutzbrief bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

2.1 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND Schutzbrief berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND Schutzbrief ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

2.4 Geldbeträge, die ROLAND Schutzbrief für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND Schutzbrief zurückzahlen.

2.5 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Schutzbrief Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND Schutzbrief die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

2.6 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

## **2. Sonstige Vertragsbestimmungen**

**A.**

### **§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2. § 3 Unterziffer 2 zahlen.

### **§ 2 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

**AU.**

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

**A.**

3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

**AU.**

4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren, kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### **§ 3 Beiträge**

**A.**

1. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen und Nachlässen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Bei der Berechnung von Nachlässen und Zuschlägen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

2. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist eine Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 2.3. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 3. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

#### 3.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### 3.2. Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 3.3. Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 3.4 und 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

#### 3.4. Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurden.

#### 3.5. Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Absatz 3.4 genannten Zeitpunkt (*Ablauf der Zahlungsfrist*) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

#### 4.1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

#### 4.2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

#### 5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### 6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

#### 7. Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.

Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %

Zuschlag für 1/4-jährliche Zahlung = 5 %

Bitte vereinbaren Sie Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren (LEV), wobei eine unterjährliche Zahlung nur mit LEV möglich ist. Eine monatliche Zahlungsweise ist nicht möglich.

### **§ 4 Beitragsanpassung**

- a) Erhöhen wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, können wir den Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben.
- b) Vermindern wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, brauchen Sie auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.
- c) Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- d) Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### **§ 5 Kündigung nach Schadenfall**

**A.**

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **§ 6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

A.

### **§ 7 Gesetzliche Verjährung**

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

### **§ 8 Zuständiges Gericht**

- a) Klagen gegen den Versicherer  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person  
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person  
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

### **§ 9 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **§ 10 Verpflichtungen Dritter**

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

### **§ 11 Schweigepflichtentbindung**

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. *Bescheinigungen, Atteste*) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. *bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation*).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

## **ROLAND. DIE EXPERTEN VON ROLAND SCHUTZBRIEF**

ROLAND Schutzbrief bietet seit 1978 vielfältigen und optimal abgestimmten Schutz und Service rund um Reise, Gesundheit und Mobilität. Neben Einzelschutzbriefen gehören auch Produkt- und Dienstleistungskombinationen zum Produktportfolio.

**RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE**

ROLAND  
Schutzbrief-Versicherung AG  
Deutz-Kalker Straße 46  
50679 Köln

Telefon 0221 8277-500  
Telefax 0221 8277-460  
[www.roland-schutzbrief.de](http://www.roland-schutzbrief.de)  
[service@roland-schutzbrief.de](mailto:service@roland-schutzbrief.de)



**DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERER.**